

**Kooperationsvereinbarung**  
zur Umsetzung  
des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“  
Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) und Handlungsfeld 2 (Ausbildungsplätze)  
in Baden-Württemberg

**Präambel:**

Erfahrungen zeigen, dass sich die Chancen schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung und/oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine frühzeitig beginnende, gezielte berufliche Orientierung und Vorbereitung nachhaltig verbessern.

Im Handlungsfeld 1 - Berufsorientierung - des Förderprogramms „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert und beraten werden. Mit unterstützender Begleitung sollen ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit vertieft eruiert und erprobt sowie der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben unterstützt werden.

Mit dem Handlungsfeld 2 - Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes - soll der erfolgreiche Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Ausbildung und die anschließende Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses unterstützt werden.

Hierzu erhält das Land Baden-Württemberg aus Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes für das Handlungsfeld 1 ca. 5,2 Mio. Euro und für das Handlungsfeld 2 ca. 1,9 Mio. Euro.

In gemeinsamer Verantwortung für eine erfolgreiche Umsetzung des Förderprogramms in Baden-Württemberg vereinbaren die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Kommunalverband für Jugend und Soziales eine enge Zusammenarbeit.

## 1. Handlungsfeld 1: Berufsorientierung

1.1 Die in Baden-Württemberg zur Förderung der beruflichen Teilhabe junger Menschen mit wesentlichen Behinderungen beim Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingeführten Strukturen (Netzwerkkonferenzen, Berufswegekonferenzen) und Maßnahmen werden auf Basis der in der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.2010 getroffenen Verabredungen nunmehr flächendeckend ausgebaut. Insbesondere junge Menschen mit einer geistigen Behinderung werden beim Übergang von der Schule in den Beruf durch eine frühzeitige berufliche Orientierung auf der Grundlage einer Kompetenzanalyse und einer umfassenden Berufswegeplanung auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Darüber hinaus werden entsprechende Angebote für alle schwerbehinderten jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf etabliert. Für den Prozess der beruflichen Orientierung dieser schwerbehinderten jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die Verabredungen der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.2010 entsprechend. Die Strukturen und Maßnahmen, die hier vereinbart wurden, werden an die neuen Zielgruppen behinderungsspezifisch angepasst mit dem Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.2 Ein wichtiger Aspekt ist die Einpassung der Maßnahmen in den Gesamtkontext des Berufsorientierungsprozesses (Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 05.08.2010). Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich sowohl nach den Qualitätskriterien für Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung der Bundesagentur für Arbeit als auch dem Bildungsplan der jeweils besuchten Schule.

1.3 Die Agenturen für Arbeit unterstützen den Prozess im Rahmen der Berufsorientierung sowie der beruflichen Beratung und beteiligen sich an den Berufswegekonferenzen.

1.4 Für die verschiedenen Gruppen behinderter junger Menschen werden unter Federführung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport spezifische Kompetenzanalysen und Formen der Berufswegeplanung entwickelt. Die individuellen Berufswegekonferenzen werden von der jeweiligen Schule bzw. dem zuständigen Staatlichen Schulamt initiiert, organisiert und regelmäßig unter Einbeziehung der beteiligten Stellen durchgeführt.

1.5 Die Integrationsfachdienste begleiten und unterstützen die jungen Menschen im Auftrag des Integrationsamtes während des gesamten Prozesses der beruflichen Orientierung, bei der Aufnahme einer geeigneten Beschäftigung bzw. Berufsausbildung sowie bei der nachhaltigen Sicherung der abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.6 In der Endphase der beruflichen Orientierung stimmen die beteiligten Partner im Teilhabeplan die erforderlichen Unterstützungsleistungen möglichst frühzeitig ab.

## **2. Handlungsfeld 2: Neue Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen**

2.1 Mit der Förderung soll erreicht werden, dass für schwerbehinderte junge Menschen Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen am allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden, um deren Übernahme in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen.

2.2 Des Weiteren können auch Maßnahmen der Heranführung an eine berufliche Ausbildung in Betrieben und Dienststellen am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

2.3 Die Agenturen für Arbeit unterstützen dieses Ziel im Rahmen der Ausbildungsvermittlung und mit den gesetzlichen Förderleistungen nach dem SGB III und SGB IX.

2.4 Zur Klärung des im Einzelfall erforderlichen berufsschulischen Unterrichts werden die beruflichen Schulen im Rahmen der Berufswegekonferenz frühzeitig in den Prozess der beruflichen Orientierung eingebunden. Die beruflichen Schulen unterstützen die Jugendlichen in dem Ziel, einen Ausbildungsabschluss zu erlangen. Sie stellen soweit als möglich den berufsschulischen Unterricht vor Ort sicher. Soweit erforderlich werden auch die kommunalen Stellen für die sächliche Ausstattung der beruflichen Schulen frühzeitig eingebunden.

2.5 Die im Einzelfall erforderlichen Kammerregelungen sowie der behinderungsbedingte Anpassungsbedarf der jeweiligen Ausbildungsregelung werden im Rahmen der Berufswegeplanung frühzeitig von den Agenturen für Arbeit mit den vor Ort zuständigen Stellen geklärt. Die Unterzeichner der Vereinbarung führen hierzu flankierend auf Landesebene Gespräche.

## **3. Umsetzung in Baden-Württemberg**

Die Umsetzung der Handlungsfelder 1 und 2 erfolgt in Baden-Württemberg unter Beachtung der im Anhang zu dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Durchführungsgrundsätze.

## **4. Abstimmung auf Landesebene**

Die inhaltliche Abstimmung, fachliche Begleitung und Bewertung der jeweils erreichten Ergebnisse erfolgt in den beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingerichteten Gremien, insbesondere im Teilhabeausschuss und im Arbeitsausschuss Schulen.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

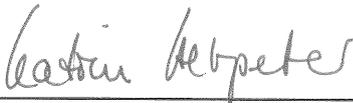
Die Öffentlichkeitsarbeit wird zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Federführung hat das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

## 6. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Unterschriften:

Datum: 06.12.2011



Katrin Altpeter, MdL  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg

Datum: 7.12.11



Gabriele Warminski-Leitheuser  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Datum: 8.12.2011



Eva Strobel

Vorsitzende der Geschäftsführung der  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
der Bundesagentur für Arbeit

Datum: 6.12.2011



Senator e.h. Prof. Roland Klinger

Verbandsdirektor des Kommunalverbandes  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **Durchführungsgrundsätze**

### **zur Umsetzung der Handlungsfelder 1 und 2 der Initiative Inklusion in Baden-Württemberg**

#### **1. Handlungsfeld 1: Berufsorientierung**

1.1 **Zielgruppe** sind schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Mit der umfassenden sonderpädagogischen Begutachtung durch die Staatlichen Schulämter wird das Vorliegen einer Behinderung bereits während der Schulzeit bestätigt. Zur vertieften beruflichen Orientierung kann in analoger Anwendung von § 68 Abs. 4 SGB IX deshalb zunächst auf die förmliche Anerkennung der Schwerbehinderung durch die nach § 69 SGB IX zuständigen Stellen verzichtet werden.

1.2 **Ziel der Berufsorientierung** ist es, den schwerbehinderten jungen Menschen durch einen mehrjährigen intensiven Prozess zur beruflichen Orientierung und Erprobung die Möglichkeit zu geben, eigene berufliche Wünsche und Neigungen realistisch mit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, den eigenen Fähigkeiten und den berufsweltbezogenen Auswirkungen ihrer individuellen Behinderung abzugleichen und systematisch fähigkeitsorientiert weiterzuentwickeln. Die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung ist neben der Kompetenzentwicklung ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil der vertieften Berufsorientierung und somit bereits in der Schule umfassend zu behandeln. Darüber hinaus sind nach bisherigen Erkenntnissen die beruflichen Teilhabechancen dieser Zielgruppe am allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt um so höher, je früher und je umfassender es ermöglicht wird, dass junge Menschen mit Behinderungen und potentielle Arbeitgeber und Ausbildungsplatzanbieter sich im betrieblichen Kontext kennen und schätzen lernen können.

Durch den Prozess der Berufsorientierung sollen deutlich mehr Schulabsolvent/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt einmünden als bisher.

1.3 Die **Umsetzung** erfolgt auf Basis der Kooperationsvereinbarung vom 16.12.2010 und beinhaltet die systematische Ausweitung der im Kontext der „Aktion 1000 (plus)“ für geistig wesentlich behinderte Menschen entwickelten Strukturen (Netzwerkkonferenzen, Berufswegekonferenzen) und Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung auf alle schwerbehinderten jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie erfolgt in **zwei Schritten**:

1.3.1 Im **Umsetzungsschritt 1** werden im Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 31.12.2013 über die bisher bereits einbezogenen Standorte für BVE hinaus weitere Schulen für geistig und lernbehinderte Menschen in die Maßnahmen der Berufsorientierung einbezogen und entsprechend dem bisherigen Konzept BVE/KoBV

an weiteren Standorten BVE aufgebaut. Hinzu kommen je drei weitere Sonderschulen für seh-, hör-/sprach- sowie körperbehinderte Menschen. Für junge Menschen mit Epilepsie werden eine Schule für Menschen mit Anfallsleiden (Kehl-Kork) sowie die Region um den Arbeitsagenturbezirk Waiblingen in das Projekt aufgenommen. Für junge Menschen mit Autismus gibt es keine spezifische Sonderschule. Zur Förderung dieser Zielgruppe werden an vier Projektstandorten (in vier Arbeitsagenturbezirken) entsprechende Fachteams aufgebaut.

Insbesondere für junge Menschen mit Autismus sowie für integrativ beschulte behinderte Menschen (unterschiedlicher Behinderungen) müssen neben den bereits bewährten Kooperationspartnern weitere Kooperationspartner und zuständige Stellen einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für den frühzeitigen beruflichen Planungs- und Abstimmungsprozess. Ebenso müssen die lokalen Netzwerkkonferenzen thematisch erweitert bzw. zunächst zielgruppenspezifisch etabliert werden, sowie die individuellen Berufswegkonferenzen in jedem Einzelfall eingerichtet werden. Die bestehenden Strukturen müssen sowohl vor Ort als auch auf Landesebene ausgebaut bzw. behinderungsspezifisch angepasst werden. Die Zahl der relevanten Ansprechpartner/innen wird daher erheblich zunehmen.

Bereits im Schuljahr 2011/2012 sollen für sämtliche Gruppen behinderter Menschen spezifische Kompetenzanalysen und Formen der Berufswegeplanung entwickelt und danach flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die Federführung hierzu obliegt dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

1.3.2 Im **Umsetzungsschritt 2** sollen mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 grundsätzlich sämtliche Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Prozess der vertieften Berufsorientierung einbezogen werden.

1.4 In der Endphase der beruflichen Orientierung werden – unter Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Kompetenzanalyse – die im Teilhabeplan dokumentierten erforderlichen Unterstützungsleistungen zwischen den beteiligten Leistungsträgern so frühzeitig abgestimmt, dass für die einstellungs- bzw. ausbildungsbereiten Betriebe und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausreichend Planungs- und Rechtssicherheit besteht.

1.5 Aus diesem Förderprogramm können auch die im Rahmen der Berufsorientierung erforderlichen Aufwendungen für

- technische Arbeitshilfen bzw. die behinderungsgerechte technische Ausstattung der Erprobungs- und Orientierungsplätze sowie
  - kommunikative Hilfen insbesondere den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher/innen
- gefördert werden. Dabei sind die Fördergrundsätze für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zu beachten.

## **2. Handlungsfeld 2: Neue Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen**

2.1 Mit der Förderung soll erreicht werden, dass für schwerbehinderte junge Menschen Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen am allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden, um deren Übernahme in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen.

2.2 Des Weiteren können auch Maßnahmen der Heranführung an eine berufliche Ausbildung in Betrieben und Dienststellen am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

2.3 Die Agenturen für Arbeit unterstützen dieses Ziel im Rahmen der Ausbildungsvermittlung und mit den gesetzlichen Förderleistungen nach dem SGB III und SGB IX.

2.4 Zur Klärung des im Einzelfall erforderlichen berufsschulischen Unterrichts werden die beruflichen Schulen im Rahmen der Berufswegekonferenz frühzeitig in den Prozess der beruflichen Orientierung eingebunden. Die beruflichen Schulen unterstützen die Jugendlichen in dem Ziel, einen Ausbildungsabschluss zu erlangen. Sie stellen soweit als möglich den berufsschulischen Unterricht vor Ort sicher. Soweit erforderlich werden auch die kommunalen Stellen für die sächliche Ausstattung der beruflichen Schulen frühzeitig eingebunden.

2.5 Die im Einzelfall erforderlichen Kammerregelungen sowie der behinderungsbedingte Anpassungsbedarf der jeweiligen Ausbildungsregelung werden im Rahmen der Berufswegeplanung frühzeitig von den Agenturen für Arbeit mit den vor Ort zuständigen Stellen geklärt. Die Unterzeichner der Vereinbarung führen hierzu flankierend auf Landesebene Gespräche.

## **3. Umsetzung in Baden-Württemberg**

Die Umsetzung der Handlungsfelder 1 und 2 erfolgt in Baden-Württemberg unter Beachtung der im Anhang zu dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Durchführungsgrundsätze.

## **4. Abstimmung auf Landesebene**

Die inhaltliche Abstimmung, fachliche Begleitung und Bewertung der jeweils erreichten Ergebnisse erfolgt in den beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingerichteten Gremien, insbesondere im Teilhabeausschuss und im Arbeitsausschuss Schulen.

### **3. Mittelverwaltung**

Die Verwaltung der im Rahmen des Bundesprogramms zugewiesenen Mittel erfolgt durch das Integrationsamt des KVJS. Für die Mittelverwaltung gilt § 77 Abs. 7 SGB IX entsprechend. Die mit der Durchführung des Förderprogramms entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen des Integrationsamts beim KVJS und der Agenturen für Arbeit werden vom Land Baden-Württemberg nicht erstattet.

### **4. Beauftragung und Finanzierung**

4.1 Die IFD unterstützen den Prozess der individuellen vertieften Berufsorientierung, der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche sowie die Heranführung an ein betriebliches Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Darüber hinaus begleiten die IFD die schwerbehinderten jungen Menschen in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern bei der betrieblichen Berufsausbildung und sorgen für die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

4.2 Im Handlungsfeld 1 wird für die zielgruppenspezifische Erweiterung der Unterstützungsangebote im Umsetzungsschritt 1 (vgl. Ziffer 1.3.1) das Personal der unmittelbar beteiligten IFD im Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2013 um insgesamt 6,5 Stellen aufgestockt.

Im Umsetzungsschritt 2 (vgl. Ziffer 1.3.2) werden weitere Schülerinnen und Schüler bei ihrer vertieften beruflichen Orientierung durch die IFD unterstützt. Die hierzu anfallenden Aufwendungen der IFD werden – entsprechend der Gemeinsamen Empfehlung IFD – nach § 113 SGB IX Einzelfall bezogen erfasst und mit dem Bund abgerechnet.

4.3 Die mit der Umsetzung von Handlungsfeld 2 verbundenen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden von den IFD erbracht. Die hierzu anfallenden Aufwendungen der IFD werden entsprechend der Gemeinsamen Empfehlung IFD nach § 113 SGB IX Einzelfall bezogen erfasst und mit dem Bund abgerechnet.

### **5. Laufzeiten**

5.1 Die Förderung nach Handlungsfeld 1 erstreckt sich auf Berufsorientierungsmaßnahmen, die in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 begonnen haben. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung können für maximal 36 Monate gefördert werden. Erstmalige Zuordnung zu diesem Handlungsfeld erfolgt zum 01.09.2011. Der Zuordnungskorridor für Neufälle endet in Baden-Württemberg zum 31.08.2013.

5.2 Die Förderung nach Handlungsfeld 2 erstreckt sich auf Maßnahmen zur Heranführung an eine betriebliche Ausbildung (hauptsächlich durch den IFD begleitete Vor-Praktika) und die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse (inklusive der Möglichkeiten nach § 64 ff. Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 Handwerksordnung), die im Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 31.12.2013 beginnen.

## **6. Verwendungsnachweispflichten**

6.1 Die Verwendungsnachweispflichten beim Handlungsfeld 1 bestehen wie folgt:

- mit Stichtag 30. September 2012 zum 30. November 2012
- mit Stichtag 30. September 2013 zum 30. November 2013
- mit Stichtag 30. September 2014 zum 30. November 2014.

Zur Erfüllung der Verwendungsnachweispflicht stellt das Integrationsamt des KVJS dem Sozialministerium die dafür erforderlichen Informationen – unter Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten Anlage 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ – bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

6.2 Die Verwendungsnachweispflichten beim Handlungsfeld 2 bestehen wie folgt:

- mit Stichtag 31. Dezember 2012 zum 31. März 2013
- mit Stichtag 31. Dezember 2013 zum 31. März 2014
- mit Stichtag 31. Dezember 2014 zum 31. März 2015
- mit Stichtag 31. Dezember 2015 zum 31. März 2016.

Zur Erfüllung der Verwendungsnachweispflicht stellt das Integrationsamt des KVJS dem Sozialministerium die dafür erforderlichen Informationen – unter Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten Anlage 3 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ – bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

## **7. Berichtspflichten**

Die Berichtspflichten werden durch das Sozialministerium in Abstimmung mit dem KVJS und der Regionaldirektion Baden-Württemberg erfüllt.

7.1 Die Berichtspflichten im Handlungsfeld 1 bestehen wie folgt:

- mit Stichtag 30. September 2012 zum 30. November 2012
- mit Stichtag 30. September 2013 zum 30. November 2013
- mit Stichtag 30. September 2016 zum 30. November 2016 (Abschlussbericht).

Zur Erfüllung der Berichtspflicht stellt das Integrationsamt des KVJS dem Sozialministerium die dafür erforderlichen Informationen

- zu Konzeption und Inhalten
- zur Zahl und Struktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem von den Ländern vereinbarten Muster der Anlage 2 der Richtlinie „Initiative Inklusion“
- sowie zu Ergebnissen und Wirkungen der geförderten Berufsorientierungsmaßnahmen

bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

7.2 Die Berichtspflichten im Handlungsfeld 2 bestehen wie folgt:

- mit Stichtag 31. Dezember 2012 zum 31. März 2013
- mit Stichtag 31. Dezember 2013 zum 31. März 2014
- mit Stichtag 31. Dezember 2014 zum 31. März 2015
- mit Stichtag 31. Dezember 2015 zum 31. März 2016
- mit Stichtag 31. März 2016 zum 30. Juni 2016 (Abschlussbericht).

Zur Erfüllung der Berichtspflicht stellt das Integrationsamt des KVJS dem Sozialministerium die dafür erforderlichen Informationen – unter Verwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten Anlage 4 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ – bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres zur Verfügung.